

11/XII. 1915

(Mahlungsmittelkäufe durch die deutsche Zentraleinkaufsgesellschaft für Österreich.) Eine kürzlich erlassene deutsche Bundesratsverordnung verbietet bekanntlich die Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen durch Deutschland. Diese Verordnung ist, nach Berliner Berichten, in der Hauptsache das Ergebnis eines Abkommen, das mit der österreichischen Regierung abgeschlossen worden ist. Deut-

reiche Händler überboten in den skandinavischen Staaten die deutsche Zentraleinkaufsgesellschaft beim Einlauf von Vieh, Fleisch, Butter, Schmalz und andern tierischen Erzeugnissen, was zu immerwährenden Preissteigerungen führte. Infolge des Abkommen übernimmt nun die deutsche Einkaufsgesellschaft auch für Österreich den Einlauf dieser Gegenstände, womit der gegenseitige Wettbewerb in Wegfall kommt und billigere Preise erzielt werden können. Sollten gleichwohl österreichische Händler den Wettbewerb fortführen, so wird ihnen die Durchfuhr ihrer Waren durch Deutschland untersagt — oder nur durch besondere Erlaubnis des Reichskanzlers gestattet, da der Reichskanzler Ausnahmen von dem Verbot zulassen kann. Die Maßregel soll aber auch erüchtend auf die Händler aus andern Nachbarstaaten einwirken, die auf die Durchfuhr durch Deutschland angewiesen sind — denn das Verbot gilt eben für die Durchfuhr über alle Grenzen des Deutschen Reiches, soweit auch hier der Reichskanzler keine Ausnahmen zuläßt.